

## Das Unternehmensstrafrecht rückt näher...

**Seit längerem wird – zunehmend öffentlichkeitswirksam – diskutiert, auch Unternehmen bei Gesetzesverstößen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Auf der Landesjustizministerkonferenz in Berlin am 14.11.2013 wurde der Entwurf eines „Verbandsstrafgesetzbuches“ des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt, der demnächst in den Bundesrat eingebracht werden soll. Die Justizminister sehen in dem Entwurf eine Grundlage für die weiteren Debatten im Gesetzgebungsverfahren. Damit sind die Befürworter eines deutschen Unternehmensstrafrechts einen entscheidenden Schritt weitergekommen.**

Nach dem Gesetzentwurf, der an das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angelehnt ist, sollen künftig Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, die „in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes“ begangen werden, mit Verbandsstrafen und -maßregeln geahndet werden können. Als „Verband“ bestraft würden juristische Personen, nicht-rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie nicht hoheitliche Befugnisse ausüben.

Als Verbandsstrafen sind Geldstrafen zwischen 5 und 360 Tagessätzen vorgesehen, deren Höhe sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes bemessen soll. Auch in Betracht kommen eine Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt, die strukturell an § 59 StGB erinnert, sowie eine öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung. Neben dem Ausschluss von Subventionen und von der Vergabe öffentlicher Aufträge sieht der Entwurf als schärfste Maßregel die Auflösung des Verbandes vor. Dazu muss die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz durch einen Entscheidungsträger des Verbandes „beharrlich wiederholt“ werden und eine negative Prognose hinsichtlich entsprechender erheblicher Zuwiderhandlungen bestehen.

Neben den materiellen enthält das „Verbandsstrafgesetzbuch“ prozessuale Regelungen, die die StPO und das GVG ergänzen. Darüber hinaus schlägt der Gesetzentwurf bestimmte Änderungen des BZRG, des StREG und des EStG vor.

Da das „Verbandsstrafgesetzbuch“ insbesondere durch die Verwendung neuer Termini viel Spielraum für Interpretationen lässt, sind die Risiken für die betroffenen Gesellschaften noch nicht absehbar. Strafrechtliche Verfehlungen irgendwo im „Verband“ können auch jenseits der Auflösung existenzbedrohende Folgen haben – für das Unternehmen selbst ebenso wie für Anleger, Investoren, Arbeitnehmer und andere strafrechtlich Unbeteiligte. Gerade mittelständische und Familienunternehmen warnen daher vor der Einführung eines entsprechenden Gesetzes. Darum und weil das Gesetz, das in gewisser Weise in Konkurrenz zu dem derzeit im Vermittlungsausschuss befindlichen 8. GWB-Änderungsgesetzes steht, gravierende Veränderungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik bewirken würde, darf das weitere Gesetzgebungsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

---

HEUKING · VON COELLN  
Rechtsanwälte  
Prinz-Georg-Str. 104  
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70  
Fax: 0211 – 44 03 57 77

[mail@hvc-strafrecht.de](mailto:mail@hvc-strafrecht.de)  
[www.hvc-strafrecht.de](http://www.hvc-strafrecht.de)

---